Zuschussvereinbarung für den Bläserunterricht während der Ausbildung zum/zur D-Bläserchorleiter/in

bei freiberuflichen Bläserlehrer/n/innen als Anlage zum Unterrichtsvertrag

zwischen

der Diözese Passau vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung
Anschrift, Telefonnummer
und dem/der Schüler/in
Anschrift
Telefonnummer, E-Mail
Instrument, Name des/der Lehrer/s/in
vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten
Bankverbindung
Dank 1010 manng

- 1. Der/Die Schüler/in nimmt Bläserunterricht entsprechend dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beiliegenden Vertrag.
 - Er/Sie verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau sowie gegenüber der Pfarrkirchenstiftung jede Änderung dieses Unterrichtsvertrages unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Die Diözese Passau bezuschusst das im Rahmen der regulären Ausbildungszeit (1 Jahr) zu zahlende Honorar mit 50%, höchstens jedoch 50% des jeweils gültigen diözesanen Vergütungssatzes für Bläserlehrer/innen (entspricht dem Satz für Orgellehrer/innen) bzw. max. 266,00 € pro Jahr.
- 3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Ablauf eines Schuljahres nach Antragstellung und Vorlage eines vom/von der Lehrer/in und der Pfarrkirchenstiftung bestätigten Stunden- und Honorarnachweises.
 - Ab sofort werden nur noch Anträge berücksichtigt, die nach Abschluss des Schuljahres spätestens am 15. November des jeweiligen Jahres vorliegen.

- 4. Der/die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, am Mentorat und den für die Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen sowie an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des/der Lehrer/s/in teilzunehmen. Eine einjährige regelmäßige Mitwirkung in einer kirchlichen Bläsergruppe (nach Absprache mit dem/der Lehrer/in) ist Zulassungsvoraussetzung zur Bläserchorleiterprüfung (D). Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/die Schüler/in selbst auf.
- 5. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung bei musikalischen Einsätzen in der Pfarrgemeinde bereitwillig mitzuwirken.
 Soweit die Pfarrkirchenstiftung dem/der Schüler/in Instrumente bzw. Noten leihweise zur Verfügung stellt, entscheidet diese über die Zahlung einer eventuellen Leihgebühr. Der/die Schüler/in verpflichtet sich die Gegenstände schonend zu behandeln und für Schäden aufzukommen. Für Unterrichtsmittel, Trompetenschulen u.ä., die der instrumentalen Ausbildung dienen, kommt der/die Schüler/in selbst auf.
- 6. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist der Eintritt des/der Schülers/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit 12,00 €).
- 7. Eine ordentliche Kündigung dieser Zuschussvereinbarung ist nur in Anlehnung einer Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich. Mit Kündigung des Unterrichtsvertrages gilt auch diese Zuschussvereinbarung als gekündigt.

Wird seitens des/der Schülers/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten eine Kündigung des Ausbildungsvertrags ausgesprochen, ist die Diözese Passau berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.

Der/Die Schüler/in sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den	
Generalvikar, Diözese Passau	Pfarrkirchenstiftung
Schiller/in	alle Frziehungsberechtigten